



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 18.06.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2595 –

Frage Nummer 9

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Benjamin
Nolte**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob es in Bayern Verfahren oder Planungen gibt, das Hissen von Fahnen, insbesondere von Fußballfahnen zur Europameisterschaft 2024, als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, wenn dies der Fall ist, findet die Staatsregierung es dann nicht kleinlich, solche Maßnahmen zu ergreifen, während in vielen bayerischen Gärten Fahnen mit dem bayerischen und deutschen Staatswappen wehen und sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen das Hissen von Fahnen mit dem bayerischen oder deutschen Staatswappen in privaten Gärten geahndet wurde bzw. ist geplant, dies zukünftig zu tun?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aus wappen- und flaggenrechtlicher Sicht bestehen keinerlei Verfahren oder Planungen, das Hissen der bayerischen Staatsflaggen als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Der Staatsregierung sind keine Fälle bekannt, in denen das Hissen von Flaggen mit dem bayerischen Staatswappen in privaten Gärten geahndet wurde, und es ist nicht geplant, dies zukünftig zu tun.

Auf keiner der beiden offiziellen bayerischen Staatsflaggen (weiß-blaue Rautenflagge und die weiß-blaue Streifenflagge) ist eine Abbildung des Staatswappens enthalten. Die offiziellen Staatsflaggen dürfen von jedermann mitgeführt, gezeigt und gehisst werden; einer Genehmigung bedarf es nicht. Rautenfahnen mit einer Abbildung des großen Staatswappens sind keine offiziellen Flaggen. Nach den wappenrechtlichen Vorschriften (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern – WappenG) bedürfen die Hersteller derartiger Fahnen für die Verwendung des Staatswappens auf den Fahnen einer Genehmigung. In den letzten Jahrzehnten wurden Fahnenherstellern auf entsprechende Anträge hin solche Genehmigungen erteilt. Der Erwerber einer solchen Rautenfahne mit Staatswappen darf diese Fahne mit sich führen, zeigen und hissen, ohne dass es hierfür einer – erneuten – Genehmigung bedürfte (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 3 WappenG).

Hinsichtlich der Bundesflaggen mit der Abbildung des Bundesschildes oder des Bundeswappens liegt die Zuständigkeit für die wappenrechtliche Genehmigung bzw. eine mögliche Ahndung der unbefugten Verwendung ausschließlich beim Bundesverwaltungsamt.